

Die verdorbene Urlaubsfreude

Was Pauschalreisende zur Sicherung Ihrer Ansprüche beachten sollten

Jedes Jahr kurz nach Ferienende beginnt für viele unzufriedene Reisende die juristische Aufarbeitung der vergangenen Reise, die oft gar nicht so verlaufen ist, wie der Reiseprospekt dies vollmundig angepriesen hat. Um jedoch tatsächlich einen Teil des Reisepreises zurückerstattet zu bekommen, müssen die Reisenden bereits vor und bei der Reise so einiges beachten.

Bereits bei Buchung der Reise kann man sich nämlich schon ins reiserechtliche Abseits manövrieren. Denn nur derjenige, der eine Pauschalreise, also ein Reisepaket mit mehreren Leistungen (z.B. Flug und Hotel) beim Reiseveranstalter bucht, fällt unter das Reiserecht des BGB. Wer dagegen Flug, Hotel und Ausflüge separat bucht, hat Pech gehabt und muss ohne die Rechtsgrundlagen des Reiserechts auskommen und seine Ansprüche direkt gegen die einzelnen Leistungsträger richten, was bei Reisen ins Ausland nicht selten aussichtslos erscheint.

Wer eine Pauschalreise gebucht hat, ist damit aber noch nicht auf der sicheren Seite. Entdeckt der Reisende im Urlaub etwas, das ihm nicht gefällt, muss er den Reiseveranstalter ordnungsgemäß zur Abhilfe auffordern. Dies wird leider oft falsch gemacht. Häufig werden die Beschwerden nämlich an das Hotelpersonal gerichtet, welches aber für deren Entgegennahme gar nicht zuständig ist. Richtiger Adressat für eine Beschwerde ist allein die Reiseleitung vor Ort oder der Reiseveranstalter (notfalls per Email oder Telefax zu kontaktieren). Es ist darüber hinaus zu Beweis Zwecken auch ratsam, sich seine Beschwerde vor Ort auch quittieren zu lassen.

Ist der Mangel angezeigt, quittiert und ohne Abhilfe geblieben, kann man sich nach dem Ende der Reise daran machen, Reisepreisminderungsansprüche geltend zu machen. Auch hier lauert eine Falle: wer seine Ansprüche nicht binnen eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende schriftlich beim Reiseveranstalter (nicht beim Reisebüro) geltend macht, fällt unter eine Ausschlussfrist und geht leer aus.

Geht der Reiseveranstalter auf die geforderte Minderung, welche Idealerweise mit einer Fristsetzung verbunden ist, nicht ein, kann der Gang zum Anwalt helfen. Wir warnen aber vor überzogenen Erwartungen. Die Rechtsprechung handhabt die Reisepreismin- derung äußerst restriktiv, so dass der Reisende nur bei gravierenden Beeinträchtigung- en Aussicht auf einen angemessenen Minderungsbetrag hat. Viele kleinere Unan- nehmlichkeiten sind dagegen nach Meinung der Richter hinzunehmen, wozu in fernen Ländern "landestypisch" auch schon einmal ein paar Kakerlaken zählen können...

Zuständiger Rechtsanwalt:



Stefan Pasch